

VEREINIGUNG DER WIRTSCHAFT DES SCHWALM-EDER-KREISES

SATZUNG

(i. d. Fassung vom 26.04.1983)

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen

"Vereinigung der Wirtschaft des Schwalm-Eder-Kreises".

Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Schwalm-Eder. Sie soll vorläufig nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. In den Bereichen der ehemaligen Kreise Fritzlar, Homberg, Melsungen und Ziegenhain können die Mitglieder Sektionen bilden.

§ 2

Aufgaben der Vereinigung

Die Vereinigung hat den Zweck, die Belange der Wirtschaft zu fördern und geltend zu machen - soweit es sich um solche handelt -, die vorwiegend auf Kreisebene zu regeln oder örtlicher Natur sind. Die Vereinigung verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Homberg.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können freiberuflich tätige Einzelpersonen, privatwirtschaftliche Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Einzelpersonen, die den vertretungsberechtigten Personen der vorgenannten Betriebe gleichzusetzen sind und sonstige in der Wirtschaft leitend tätige Personen werden, sofern ihr Büro oder Geschäftsbetrieb im Tätigkeitsbereich der Vereinigung gelegen ist. Die Mitgliedschaft von Betrieben ist gebunden an die die Aufnahme beantragenden Personen.

Über die Aufnahme in die Vereinigung entscheidet der Vorstand (§ 12). Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung fordern. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluß,
- c) durch Auflösung der Vereinigung oder durch Tod, Wegzug aus dem Einzugsgebiet des Vereins, Konkurs bzw. Liquidation des betreffenden Unternehmens.

Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluß kann bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen und aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied sich einer Handlung schuldig macht, die das Ansehen oder die Interessen der Vereinigung oder eines ihrer Organe zu schädigen geeignet ist. Das Ausschlußverfahren wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geführt. Zu dem Ausschlußbeschuß ist 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Entsendung geeigneter und sachverständiger Mitarbeiter nach Zustimmung des Vorstandes in den zu bildenden Fachausschüssen mitzuwirken.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erklären sich bereit, an den Aufgaben und Zielen der Vereinigung durch Rat und Tat mitzuarbeiten. Für die Zusammenarbeit der Mitglieder gilt die Satzung sowie die satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse der Mitglieder. Die Mitglieder erklären sich bereit, nach einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsschlüssel jährlich einen Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag wird so bemessen, daß er zur Deckung der Verwaltungskosten und aller sonstigen durch Beschluß der Mitgliederversammlung eingegangenen Verpflichtungen ausreicht. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen ihren Beitrag vom Beginn des Vierteljahres an, in das ihr Eintritt fällt.

§ 7

Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich und zwar spätestens drei Monate nach Beendigung des alten Geschäftsjahres statt. Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- e) Entlastung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Geschäftsführung,
- f) Abänderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung,
- g) Festsetzung des Beitrages.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vereinigung einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Vereinigung unter Angabe der Tagesordnung durch besondere, mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage zur Post gehende Schreiben einzuladen. Für alle außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist es erforderlich, daß die Einladungen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage zur Post gegeben werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wenn sie zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder drahtlich bestätigt worden ist. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf weitere Mitglieder vertreten.

Zur Stimmabgabe sind nur berechtigt:

- a) die Einzelpersonen,
- b) die Firmeninhaber von Mitgliedsbetrieben,
- c) die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen. Diesen werden gleichgestellt: Prokuristen oder Personen in gleichartiger Verantwortlichkeit.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung wegen unzureichenden Besuches nicht beschlußfähig, so hat der Vorsitzende des Vorstandes mit gleicher Tagesordnung und mindestens sechstägiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Einladung hat einen Hinweis hierauf zu enthalten. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefaßten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen festzulegen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und weiteren zwei Stellvertretern und bis zu zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeder der vier früheren Kreise entsendet bis zu sechs Mitglieder in den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und die Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte. Von ihnen soll jeweils einer aus den vier Kreisteilen kommen. Das Amt des Vorsitzenden ist ein Ehrenamt. Dem Vorstand können nicht mehrere Vertreter eines Unternehmens angehören.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter vertreten die Vereinigung gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist verpflichtet, beim Eingang von Verbindlichkeiten zu erklären, daß die Vereinigung als nicht eingetragener Verein lediglich mit ihrem Vermögen und dem Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder haftet.

Zu den regelmäßigen Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) die gesamte Verwaltung der Vereinigung,
- b) die Auswahl von sachverständigen Mitgliedern für die Fachausschüsse der Vereinigung und zur Vertretung der Interessen der Vereinigung in sonstigen Gremien,
- c) die Vorlage des Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung,
- d) die Durchführung aller ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse,
- e) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
- f) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter so rechtzeitig einberufen, daß die Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder möglichst gewährleistet ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die schriftliche Stimmabgabe und die Stellvertretung eines Vorstandsmitgliedes ist unzulässig.

Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt in Streitfällen, an denen das von ihm vertretene Unternehmen beteiligt ist.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäfte der Vereinigung werden von dem Geschäftsführer erledigt.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und berechtigt, an den Versammlungen der Organe der Vereinigung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er wird vom Vorstand bestellt. Weiter Angehörige des Büros bestellt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der Vereinigung nach den Richtlinien des Vorstandes, insbesondere

- a) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- b) die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung.

Bei ungewöhnlichen Ausgaben, die den Rahmen der normalen Verwaltungskosten übersteigen, ist die Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreise der Mitglieder.

Die Rechnungsprüfer stellen über das Ergebnis ihre Prüfung einen schriftlichen Bericht auf, der der Jahresmitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen ist.

§ 15 Abänderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung

Das Recht, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Vereinigung zu beantragen, steht dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie den Mitgliedern zu. Im letzteren Falle, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt wird. Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung der Vereinigung müssen beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht und gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Jede Satzungsänderung muß durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Ein Beschluß zur Auflösung der Vereinigung muß mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder gefaßt werden.

Kommt ein Beschluß nicht zustande, so kann in der nächsten Sitzung, die frühestens acht Werktage später stattfinden kann, der Beschluß zur Auflösung der Vereinigung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefaßt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand erledigt. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Vereinigung verbleibende Vermögen ist nach Beschluß der Mitgliederversammlung zu verwenden.